

und – unter den dortigen Voraussetzungen – ausdrücklich für gesetzlich zulässig erklärt. Zuletzt ist diese Bestimmung aufgrund einer Entscheidung des BVerfG¹ ins Zentrum der deutschen Diskussion gelangt, was zeigt, dass die Frage der Absprachen im Strafprozess von aktueller Bedeutung ist.

II. Fallbeispiele aus der Praxis

In der strafrechtlichen Vertretung werden an den Rechtsanwalt eines Beschuldigten die unterschiedlichsten „Anliegen“ von Seiten der Strafverfolgungsbehörden herangetragen. Mit den hier genannten besonders eindrucksvollen Fallbeispielen aus der Praxis sind (allenfalls in zumindest leicht adaptierter Form) auch schon eine Mehrzahl von Strafverteidigern konfrontiert worden, wovon sich einer der Autoren bei diversen Gesprächen überzeugen konnte. Bei diesen Fallbeispielen ging die „Initiative“ regelmäßig von den Strafverfolgungsbehörden aus. Ungeachtet dessen – und das soll an dieser Stelle klar und deutlich betont werden – handelt es sich dabei um Einzelfälle, und es soll dadurch keinesfalls der Eindruck erweckt werden, dass eine derartige Handhabung in der Praxis gleichsam die Regel (und eben nicht die Ausnahme) wäre. Nicht selten kommt es auch vor, dass es der Rechtsanwalt ist, der bei den Strafverfolgungsbehörden proaktiv „erfragt“, inwiefern sich eine geständige Verantwortung für seinen Klienten im Zuge der Strafbemessung „positiv“ auswirkt. Letztere Fallkonstellation bleibt in weiterer Folge außer Betracht, zumal ein derartiges Herantreten des Verteidigers an die Strafverfolgungsbehörden wohl nur nach vorheriger Absprache mit dem Beschuldigten erfolgen kann und eine solche Anfrage (zumindest) implizit einem faktischen Geständnis des Beschuldigten ohnehin bereits vorgreift.² Hier interessieren vielmehr Fallkonstellationen, in welchen der Staatsanwalt oder das Gericht direkt oder indirekt an den Rechtsvertreter des Beschuldigten mit der Erwartungshaltung und mit der Frage oder dem Ersuchen herantritt, dass sich dessen Klient doch geständig verantworten möge, um allen Beteiligten unnötige Zeit, Kosten und Arbeit zu „ersparen“.

A. „Überredungsversuche“ durch den Staatsanwalt im Rahmen einer Hauptverhandlung

Im beispielgebenden Verfahren waren mehrere Personen angeklagt. Mit Ausnahme einer einzigen Person verantworteten sich im Zuge der gerichtlichen Verhandlung alle Angeklagten geständig. Der nicht geständige Angeklagte wurde allerdings weder im Ermittlungs- noch im Hauptverfahren durch einen der anderen Angeklagten belastet (allerdings auch nicht entlastet). Unmittelbar vor der Eröffnung des Beweisverfahrens erfolgte ein informelles Gespräch zwischen dem

¹ BVerfG 19. 3. 2013, 2 BvR 2628/10, 2 BvR 2883/10 und 2 BvR 2155/11, EuGRZ 2013, 212 = NJW 2013, 1058 = NStZ 2013, 295 = NJ 2013, 393.

² Um die leichtere Lesbarkeit der Fallbeispiele zu gewährleisten, wird im Übrigen stets die männliche Bezeichnung gewählt, ohne dass dies freilich einen konkreten Hinweis auf einen speziellen Straftat geben könnte.

Staatsanwalt und dem Verteidiger eines der Angeklagten, der sich in der bisherigen Verhandlung geständig verantwortet hatte. Dem Verteidiger wurde seitens des Staatsanwalts – mehr oder weniger: direkt – vermittelt, dass er beabsichtigen würde, seinen Klienten nochmals zu befragen, und zwar ausschließlich zu dem nicht geständigen Angeklagten zu dessen damaligem Wissens- und Kenntnisstand. Sollte im Zuge dieser nochmaligen Befragung eine Belastung des bis dato nicht geständigen Angeklagten durch den Klienten des Verteidigers erfolgen, so wäre wiederum der Staatsanwalt „mit einer erheblichen Strafreduktion“ bei dessen Klienten „einverstanden“.

B. Kontaktaufnahme des Staatsanwalts vor Enderledigung des Ermittlungsverfahrens

In diesem Fallbeispiel erfolgte die Kontaktaufnahme durch den Staatsanwalt in einem Stadium, in welchem die Ermittlungen seitens der Strafverfolgungsbehörden noch nicht abgeschlossen waren. Der Vertreter eines Beschuldigten wird mit der Sichtweise des Staatsanwalts konfrontiert, wonach dieser zu der Überzeugung gelangt wäre, dass der Beschuldigte „ohnehin nur die Rolle eines kleinen Rädchens“ bei den stattgefundenen Malversationen eingenommen habe. Obwohl – so der Staatsanwalt – im nunmehrigen Stadium, da der Klient des Anwalts bereits seit langer Zeit als Beschuldigter geführt wird und umfassende Ermittlungen (auch) gegen diesen bereits vorgenommen worden sind, eine Kronzeugenregelung nicht mehr in Frage kommt (eine diversionelle Erledigung ist aufgrund der Schöffenzuständigkeit bereits von vornherein ausgeschlossen), wäre es doch „im Interesse aller Beteiligten“, wenn dessen Klient „umfassend die im Raum stehenden Verdachtsmomente bestätigt und auch die sonstigen involvierten Personen umfassend benennen und deren malversive Tätigkeiten aufdecken würde“. Für den Klienten, so der Staatsanwalt abschließend zu dem Rechtsvertreter, werde man dann in weiterer Folge „sicher eine für alle Seiten zufriedenstellende Lösung“ finden.

C. „Vorabbesprechung“ des Aktes ohne umfassende Aktenkenntnis

Der zuständige Richter „bespricht“ den Akt im Vorfeld zur Hauptverhandlung mit dem Beschuldigtenvertreter. Das Gespräch beschränkt sich aber einzig und allein darauf, dass der Richter dem Rechtsvertreter vermittelt, dass er gar nicht die Zeit habe, den Strafakt umfassend zu studieren. Sein Studium habe sich daher – so der Richter ausdrücklich – ausschließlich auf die Anklageschrift und auf das Sachverständigen Gutachten beschränkt. Weiters habe er bei diesem renommierten Sachverständigen überhaupt keinen Grund zur Annahme, das Gutachten – auf welches sich wiederum die Anklage prominent stützt – in irgendeiner Form zu hinterfragen. Der Richter beendet sodann das Gespräch mit den Worten, dass der Angeklagte wohl „gut beraten wäre, sich geständig zu verantworten, gegebenenfalls kann mit einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren gerechnet werden, ansonsten mindestens mit dem Doppelten“.

D. „Vorabbesprechung“ des Aktes mit umfassender Aktenkenntnis

Der zuständige Richter erörtert mit dem Verteidiger den Akt, wobei dieser Akt den Gesprächspartnern, anders als in der obigen Fallkonstellation, umfassend bekannt ist. Es werden die Für und Wider der Anklageschrift einerseits sowie die (bisherige) Verantwortung des Beschuldigten andererseits erörtert. Der Richter legt dem Verteidiger sodann seine – bis dato aus Sicht des Beschuldigten negative – Sicht der Dinge offen, „ohne freilich dem Beweisverfahren vorgreifen zu wollen“. In weiterer Folge wird dem Beschuldigtenvertreter gegenüber kommuniziert, dass eine geständige Verantwortung in ganz erheblichem Maße strafmildernd berücksichtigt werden könnte.

III. Überblick über den Diskussionsstand

Die angeführten Beispiele zeigen: **Es gibt Absprachen.** Das ist aber kein sehr spannender Befund, denn immerhin wird in Österreich seit dem Jahr 2002 die Frage der Absprachen regelmäßig als Thema von Tagungen behandelt: So wurde die Finanzstrafrechtliche Tagung 2002 den Absprachen im Abgaben- und Finanzstrafverfahren gewidmet, und Absprachen standen auf der Themenliste ua des StrafverteidigerInnentages 2005, der Vorarlberger Tage 2007, des StrafverteidigerInnentages 2009, der RichterInnenwoche 2010, aber auch des Ottensteiner Fortbildungsseminars 2010 sowie zuletzt des 2. Dreiländerforums Strafverteidigung in Regensburg 2012. Zusätzlich gibt es noch eine Reihe von Einzelveröffentlichungen in Fachzeitschriften.³ Dennoch ist die Zahl österreichischer Stellungnahmen zu diesem Thema wesentlich überschaubarer als die deutsche Literatur dazu.⁴

Noch mehr gilt dieser Befund für die österreichische Rsp im Vergleich zur deutschen: Der **OGH** sah sich im Jahr 2004 zu einem obiter dictum veranlasst, wonach Absprachen – der Fall betraf ein Geständnis gegen Strafmilderung – schon wegen des ersichtlichen Verstoßes gegen § 202 erster und zweiter Fall StPO, vor allem aber wegen des eklatanten Widerspruchs zu den tragenden Grundprinzipien des österreichischen Strafverfahrensrechts, namentlich jenem der Erforschung der materiellen Wahrheit, prinzipiell **abzulehnen sind** und die Beteiligten disziplinar (§ 57 RDG) und strafrechtlicher Verantwortlichkeit (§ 302 StGB) aussetzen können.⁵ Dieser Einschätzung folgte er auch im Jahr 2010 auf Basis eines Erneuerungsantrages im Zusammenhang mit dem Vorwurf

³ Vgl etwa *Moos*, Absprachen im Strafprozess, RZ 2004, 56 und auch *Kier/Bockemühl*, Verständigungen in Strafverfahren – Ein Plädoyer gegen die Kodifizierung einer „StPO light“ in Österreich, AnwBl 2010, 402.

⁴ So auch die Einschätzung von *Medigovic*, Bemerkungen zu verfahrensbeendenden Absprachen im Strafprozess, in *Soyer* (Hrsg), Strafverteidigung – Bewährung in der Praxis, 3. Österreichischer StrafverteidigerInnentag 2005, 126 (135 FN 21). Zur deutschen Literatur s bloß das Literaturverzeichnis bei *Velten*, SK-StPO Vor §§ 257b–257c ff.

⁵ OGH 11 Os 77/04, EvBl 2005/64, 275 = JBl 2005, 127 = SSt 2004/66. In diesem Sinn schon *Ratz*, Der Vergleich im gerichtlichen (Finanz-)Strafverfahren aus der Sicht des Richters, in *Leitner* (Hrsg), Finanzstrafrecht 2002, 99 (105).